BStU
000005

4.1.3.1. Die Anwendung der Rechtsgrundlagen der Beschuldigtenvernehmung durch den Untersuchungsführer als Voraussetzung für die Erarbeitung wahrer Aussagen und die Gewährleistung der Objektivität der Beschuldigtenvernehmung 343

4.1.3.2. Das gesetzlich geforderte und mögliche Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung 378

4.1.3.3. Konsequenzen aus der strafprozessualen Stellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren für die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung 396

4.1.3.4. Die Nutzung strafprozessualer Bestimmungen zur offensiven Vernehmungsführung 402

4.1.4. Die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung 409

4.1.4.1. Grundsätzliche Anforderungen zur Gewährleistung der objektiven Wiedergabe der Beschuldigtenaussage und beweiserheblicher Umstände des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung 410

4.1.4.2. Die Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung 425

4.1.5. Möglichkeiten der Nutzung der Beschuldigtenvernehmung für die politisch-operative Auswertungstätigkeit sowie die Dokumentierung ihrer Ergebnisse 463

4.2. Ausgewählte Aufgaben der weiteren Qualifizierung der Sicherung von Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten sowie von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen unter dem Aspekt der Wahrheitssicherung 471

4.2.1. Erfordernisse der weiteren Qualifizierung der Vorbereitung und Durchführung von Zeugenvernehmungen unter besonderer Beachtung von in der Untersuchungsarbeit des MfS festgestellten Faktoren, die den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage beeinflussen können 471

4.2.1.1. Bedeutung und Wesen der Zeugenvernehmung in der Untersuchungsarbeit des MfS 472

4.2.1.2. Zu spezifischen für die Untersuchungsarbeit des MfS bedeutungsvollen rechtlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen 486